



PETER HUSTINX  
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Francesca PAVESI  
EASA DPO  
Rechtsabteilung (R.7)  
Direktorat Regelung  
Europäische Agentur für Flugsicherheit  
Postfach 10 12 53  
D-50452 Köln

Brüssel, 4. Oktober 2010  
PH/MVPA/et D(2010)1494 C 2010-0614

Sehr geehrte Frau Pavesi,

mit Ihrer E-Mail vom 17. August 2010 haben Sie uns gemäß Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu einer Angelegenheit im Zusammenhang mit internationalen Übermittlungen personenbezogener Daten konsultiert.

Ihre E-Mail enthält eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Sachverhalte.

### Hintergrund

Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) führt bestimmte Tätigkeiten durch (insbesondere Dienstleistungen im Bereich der Zertifizierung), für die von den Antragstellern eine Entrichtung von Gebühren und Entgelten verlangt wird. Ein Teil dieser Tätigkeiten zur Zertifizierung kann vollständig oder teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Diese Aufgaben werden in der Regel vom Personal der EASA und/oder von Sachverständigen der nationalen Luftfahrtbehörden (mit denen die EASA einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat) wahrgenommen, die diese Tätigkeit im Auftrag der EASA durchführen.

Gemäß Artikel 6 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 593/2007 der Kommission umfasst der dem Antragsteller in Rechnung gestellte Betrag ebenfalls die Reisekosten der Sachverständigen.

In einigen Fällen wurde die Agentur aufgefordert, den Antragstellern die Namen und den Reiseternin der Sachverständigen mitzuteilen, um eine Zahlung der Rechnung veranlassen zu können. Die Antragsteller fordern die EASA in diesen Fällen auf, die Namen der Sachverständigen und den Reiseternin bekanntzugeben, um festzustellen, wessen Leistungen

---

Postanschrift: Rue Wiertz 60 - 1047 Brüssel, Belgien

Dienststelle: Rue Montoyer 63

E-Mail: [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu) - Website: [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)

Tel.: 02 283 19 00 - Fax: 02 283 19 50

in Rechnung gestellt werden und um die Gebühren mit den entsprechenden Personen verknüpfen zu können.

Es ist anzumerken, dass die Antragsteller bereits über die Namen der Sachverständigen der EASA/nationalen Luftfahrtsbehörden, die in ihren Geschäftsräumen eine Dienstleistung erbracht haben, verfügen, dass sie jedoch eine durch die EASA vorzunehmende Verknüpfung der Ausgaben mit den einzelnen Personen benötigen, bevor eine Zahlung veranlasst werden kann. Bei den zu übermittelnden Daten handelt es sich folglich um den Namen und den Reisetern der entsprechenden Sachverständigen.

### Konsultationsersuchen

In Ihrer E-Mail haben Sie ausgeführt, dass Sie die Empfehlung des EDSB im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 9 der Verordnung auf den beschriebenen Fall einholen möchten.

### Empfänger mit Standort außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung besagt, dass *„[p]ersonenbezogene Daten [...] an Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft sind und die nicht den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, nur übermittelt [werden], wenn ein angemessenes Schutzniveau in dem Land des Empfängers oder innerhalb der empfangenden internationalen Organisation gewährleistet ist und diese Übermittlung ausschließlich die Wahrnehmung von Aufgaben ermöglichen soll, die in die Zuständigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen“*.

Falls das besagte Drittland – außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, sollten die anderen in Artikel 9 erwähnten Bedingungen berücksichtigt werden. Tatsächlich wird in Artikel 9 Absatz 6 festgelegt: *„Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft personenbezogene Daten übermitteln, sofern (...) (d) die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses (...) erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.“*

Diese Abweichung ist auf dem Hintergrund von Erwägungsgrund 27 der Verordnung auszulegen, in dem ausgeführt wird: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist.“* Da die Erbringung der weiter oben beschriebenen Dienstleistungen zu den Kerntätigkeiten der EASA gehört, könnten die zur Bezahlung dieser Dienstleistungen durchgeführten Übermittlungen im Prinzip als für das Funktionieren dieses Organs erforderlich angesehen werden und somit die Voraussetzungen für eine Abweichung gemäß Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe d erfüllen.

In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass die Abweichungen gemäß Artikel 9 Absatz 6 nicht unter allen Umständen angewandt werden können. Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung ist analog zu Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG zu sehen und auf diesem Hintergrund auszulegen. Die Artikel-29-Datenschutzgruppe hat ein Arbeitsdokument zu einer gemeinsamen Auslegung von Artikel 26 Absatz 1 angenommen, in dem ausgeführt wird, dass: *„für die wiederholte, massenhafte oder routinemäßige Übermittlung personenbezogener Daten wegen dieser Merkmale der Übermittlung möglichst ein*

*spezifischer Rechtsrahmen geschaffen wird.*<sup>1</sup> Andere zu berücksichtigenden Faktoren sind „die Risiken für die Betroffenen“.

Im vorliegenden Fall scheinen die Übermittlungen a priori nicht „wiederholt, massenhaft oder routinemäßig“ stattzufinden, sondern in Form einer einmaligen Übermittlung an verschiedene Empfänger in verschiedenen Ländern. Hinsichtlich der Risiken der betroffenen Personen werden in Ihrem Schreiben keine bestimmten Risiken erwähnt. Die Kategorien der zu übermittelnden Daten (Name und Reiseternin der entsprechenden Sachverständigen) scheinen keinen Anlass zu besonderer Besorgnis zu geben, ebenso wenig die Information, die Sie in Ihrer E-Mail bereitgestellt haben.

Es ist allerdings anzumerken, dass in denjenigen Fällen, in denen eine Ausnahme zur Anwendung kommt, prinzipiell keine Garantien gewährleistet sind. Aus diesem Grund empfehlen wir die Aufnahme einer Klausel, mit der festgelegt wird, dass der Empfänger im Rahmen der Übermittlung (a) zur Anforderung dieser Daten gesetzlich ermächtigt ist und (b) die Verwendung der Daten auf die Zwecke, mit dem die Übermittlung begründet wird, beschränkt wird.

Ich hoffe, dass diese Anmerkungen für Ihre Prüfung und Entscheidungsfindung hilfreich sind.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Peter HUSTINX

---

<sup>1</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Arbeitspapier über eine gemeinsame Auslegung des Artikels 26 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995, WP 114, verfügbar unter: [http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2005/wp114\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2005/wp114_de.pdf) , Seite 11.